

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 23. September 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. September 2014) und **Antwort**

Wohnungsbordelle in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Zahl von Bordellbetrieben in Berlin in den vergangenen drei Jahren entwickelt (nach Bezirken)?

Zu 1.: Dem Senat liegen keine belastbaren statistischen Zahlen über die tatsächliche Anzahl von Bordellbetrieben vor. Zwar sind Betreiber und Betreiberinnen von Prostitutionsstätten gehalten, ihr Gewerbe anzuzeigen, es bestehen jedoch derzeit weder rechtliche Regularien hinsichtlich der Führung eines entsprechenden Betriebes noch ist diese Betriebstätigkeit in der Wirtschaftszweigsystematik des Statistischen Bundesamtes enthalten. Da die Anzeigenden somit selbst eine Bezeichnung für die Art der von ihnen ausgeübten Tätigkeit auswählen und angeben, wird hier eine Vielzahl unterschiedlicher Begriffe verwendet, die eine aussagekräftige statistische Auswertung nicht möglich machen.

Anhaltspunkte ergeben sich jedoch aus gefahrenabwehrrechtlichen Kontrollmaßnahmen bzw. aus laufenden Ermittlungsverfahren, in deren Kontext der Polizei Bordellbetriebe bekannt werden, wobei Bordellbetriebe hier – in Abgrenzung zu den in den folgenden Fragen thematisierten „Wohnungsbordellen“ – Betriebe umfassen, die auch nach außen beispielsweise durch entsprechende Werbung deutlich als Prostitutionsstätte erkennbar sind.

Für die Jahre 2013 und 2014 können nachfolgende Zahlen benannt werden:

Anzahl Bordelle pro Bezirk

| Bezirk | Jahr 2013 | Jahr 2014 |
|----------------------------|-----------|-----------|
| Charlottenburg-Wilmersdorf | 24 | 21 |
| Friedrichshain-Kreuzberg | 17 | 16 |
| Lichtenberg | 4 | 4 |
| Marzahn-Hellersdorf | 8 | 7 |
| Mitte | 32 | 30 |
| Neukölln | 21 | 24 |
| Pankow | 19 | 20 |
| Reinickendorf | 6 | 6 |
| Spandau | 6 | 7 |
| Steglitz-Zehlendorf | 6 | 5 |
| Treptow-Köpenick | 3 | 3 |
| Tempelhof-Schöneberg | 27 | 30 |
| Gesamt | 173 | 173 |

Eine computerunterstützte Zuordnung der Bordelle zu den jeweiligen Bezirken erfolgt erst ab 2013.

2. Wie vielen Bordellbetrieben wurde in diesem Zeitraum der Betrieb aus jeweils welchen Gründen versagt (nach Bezirken)?

Zu 2.: Hierzu liegen dem Senat nur wenige belastbare Zahlen vor. Da das Betreiben eines Bordells gewerbe-rechtlich nicht reguliert ist, kann nicht auf die entsprechenden Statistiken zurückgegriffen werden. Eine Abfrage bei den Bezirken bezüglich planungsrechtlicher Versagungen erbrachte das folgende Ergebnis: In den letzten drei Jahren wurden sechs Anträge bzw. Nutzungsänderungen von Wohnungsbordellen mit der Begründung versagt, dass nach herrschender Rechtsprechung Prostitutionsstätten im allgemeinen Wohngebiet als unzulässig angesehen werden (Reinickendorf 2; Charlottenburg-Wilmersdorf, Marzahn-Hellersdorf, Spandau und Steglitz jeweils 1; Mitte, Neukölln, Tempelhof-Schöneberg und Treptow-Köpenick keine; die übrigen Bezirke haben keine Angaben gemacht).

3. Wie stellt sich die Rechtslage für den Betrieb sogenannter „Wohnungsbordelle“ derzeit dar?

Zu 3.: Unter „Wohnungsbordell“ wird im Folgenden ein Prostitutionsbetrieb verstanden, der sich in einer nach außen unauffälligen Wohnung befindet, die nicht auch zum Wohnen genutzt wird. Im gewerberechtlichen Sinne sind Wohnungsbordelle bislang ebenso unreguliert wie die unter 1. erwähnten Bordellbetriebe. In der Praxis ist für die Rechtslage von Wohnungsbordellen insbesondere das Bauplanungsrecht relevant, das u.a. die Zulässigkeit einer Nutzung regelt, bzw. die hierzu vorhandene Rechtsprechung.

Bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit eines Bordellbetriebs gilt bislang überwiegend eine typisierende Betrachtungsweise, die keine Berücksichtigung der konkreten Störsituation im Einzelfall vornimmt, sondern grundsätzlich davon ausgeht, dass solche Bordellbetriebe typischerweise mit Störungen für das Wohnumfeld verbunden sind. Vor diesem Hintergrund ist in reinen Wohn- und allgemeinen Wohngebieten keine Form der Prostitution bauplanungsrechtlich zulässig. In besonderen Wohngebieten und Mischgebieten sind Wohnungsbordelle grundsätzlich nicht zulässig.

Abweichend von der allgemeinen Rechtsprechung hat nur die 19. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Bordells eine Einzelfallprüfung der konkreten Störsituation vorgenommen. Wenn im konkreten Fall keine Störung des Wohnens vorliegt, dann kommt die 19. Kammer zur Zulässigkeit des Bordells. Eine Bestätigung dieser Rechtsauffassung durch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ist dem Senat nicht bekannt.

In Kerngebieten und Gewerbegebieten wiederum sind Wohnungsbordelle planungsrechtlich zulässig. Wegen der Unvereinbarkeit mit der Zweckbestimmung von Industriegebieten sind entsprechende Betriebe in diesen Gebieten nicht zulässig.

Zudem besteht nach § 1 Absatz 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Möglichkeit, in Bebauungsplänen Vergnügungsstätten bzw. Bordellbetriebe auszuschließen.

4. Wie hat sich die Zahl dieser „Wohnungsbordelle“ in den vergangenen drei Jahren entwickelt (nach Bezirken)?

Zu 4.: Für Wohnungsbordelle wird gleichermaßen auf die allgemeinen Hinweise in der Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die polizeilich bekannt gewordenen Wohnungsbordelle schlüsseln sich wie folgt auf:

Anzahl Wohnungsbordelle pro Bezirk

| Bezirk | Jahr 2013 | Jahr 2014 |
|----------------------------|--------------|--------------|
| Charlottenburg-Wilmersdorf | 19 | 16 |
| Friedrichshain-Kreuzberg | 20 | 20 |
| Lichtenberg | 10 | 10 |
| Marzahn-Hellersdorf | 2 | 2 |
| Mitte | 26 | 25 |
| Neukölln | 31 | 31 |
| Pankow | 17 | 17 |
| Reinickendorf | 14 | 15 |
| Spandau | 6 | 6 |
| Steglitz-Zehlendorf | 8 | 7 |
| Treptow-Köpenick | 13 | 13 |
| Tempelhof-Schöneberg | 32 | 34 |
| Gesamt | 198 | 196 |

Hinweis: Die Anzahl der Wohnungsbordelle gemäß Tabelle zu Frage 4 ist nicht als Teilmenge der Anzahl der Bordelle zu Frage 1 zu verstehen, sondern gesondert zu betrachten.

5. Wie stellt sich nach den Erkenntnissen des Senats Kriminalitätsbelastung im Umfeld von Bordellbetrieben, insbesondere im Umfeld von „Wohnungsbordellen“ und gibt es hier einen erkennbaren Zusammenhang?

Zu 5.: Eine grundsätzliche Erhebung von Kriminalitätsbelastung im Zusammenhang mit Orten der Prostitutionsausübung findet bei der Polizei Berlin nicht statt. Diese kann nur anlassbezogen am Einzelfall orientiert erhoben werden.

6. Wie hoch schätzt der Senat die Dunkelziffer illegaler „Wohnungsbordelle“ und was wird dagegen unternommen?

Zu 6.: Von Seiten der Polizei Berlin können hierzu keine seriösen Angaben gemacht werden, da es aufgrund der insbesondere zu 1. geschilderten Rechtslage bereits unmöglich ist, belastbare Zahlen zu legal betriebenen Prostitutionsstätten anzugeben.

Berlin, den 13. Oktober 2014

In Vertretung

Barbara L o t h

Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Okt. 2014)